



2024/90670

5.11.2024

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2744 der Kommission vom 20. November 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen, der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen und der privaten Bestätigung in Bezug auf den Eingang in die Union oder die Durchfuhr durch die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren sowie hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2744, 15. Dezember 2023)

In der gesamten Durchführungsverordnung:

Anstatt: „Ursprungsland“

muss es heißen: „Herkunftsland“.

In der gesamten Durchführungsverordnung:

Anstatt: „Ursprungsregion“

muss es heißen: „Herkunftsregion“.

In der gesamten Durchführungsverordnung:

Anstatt: „Ursprungsbetrieb“

muss es heißen: „Herkunftsbetrieb“.

In der gesamten Durchführungsverordnung:

Anstatt: „Ursprungsmitgliedstaat“

muss es heißen: „Herkunftsmitgliedstaat“.

In der gesamten Durchführungsverordnung:

Anstatt: „Ursprungsmitgliedstaaten“

muss es heißen: „Herkunftsmitgliedstaaten“.

In der gesamten Durchführungsverordnung:

Anstatt: „Ursprungsmitgliedstaaten“

muss es heißen: „Herkunftsmitgliedstaaten“.

In der gesamten Durchführungsverordnung:

Anstatt: „Ursprungsgebiets“

muss es heißen: „Herkunftsgebiets“.

In der gesamten Durchführungsverordnung:

Anstatt: „Ursprungsort“

muss es heißen: „Herkunftsort“.

Seite 4, Erwägungsgrund 14 Satz 3:

Anstatt: „Darüber hinaus sollten einige Erläuterungen zu Teil II dieser Musterbescheinigungen in Bezug auf den Ursprung und die Herstellung von Milcherzeugnissen, die in zusammengesetzten Erzeugnissen enthalten sind, ergänzt und präzisiert werden.“

muss es heißen: „Darüber hinaus sollten einige Erläuterungen zu Teil II dieser Musterbescheinigungen in Bezug auf die Herkunft und die Herstellung von Milcherzeugnissen, die in zusammengesetzten Erzeugnissen enthalten sind, ergänzt und präzisiert werden.“

Seite 6, Anhang Nummer 1 zur Ersetzung von Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Tabelle Teil I — Beschreibung der Sendung Feld I.1 „Versender/Ausführer“ Reihe 2 Spalte 2 Satz 2:

Anstatt: „Diese Person hat ihren Sitz in einem Drittland, mit Ausnahme der Wiedereinfuhr von Sendungen, die ihren Ursprung in der Union haben.“

muss es heißen: „Diese Person hat ihren Sitz in einem Drittland, mit Ausnahme der Wiedereinfuhr von Sendungen, die aus der Union stammen.“

Seite 14, Anhang Nummer 2 zur Ersetzung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Übersichtstabelle Muster Titel „Frisches Fleisch von Huftieren“ Reihe NZ-TRANSIT-SG Spalte 2:

Anstatt: „Kapitel 12: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von frischem Fleisch, das für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, mit Ursprung in Neuseeland und Durchfuhr durch Singapur mit Entladung, möglicher Lagerung und Umladung vor dem Eingang in die Union“

muss es heißen: „Kapitel 12: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von frischem Fleisch, das für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, das aus Neuseeland stammt und durch Singapur durchgeführt wird mit Entladung, möglicher Lagerung und Umladung vor dem Eingang in die Union“.

Seite 17, Anhang Nummer 2 zur Ersetzung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Übersichtstabelle Muster Zwischentitel vor Reihe STORAGE-TC PAO:

Anstatt: **„Erzeugnisse tierischen Ursprungs und bestimmte Waren mit Ursprung in der Union, die in ein Drittland oder Gebiet verbracht und nach Entladung, Lagerung und Umladung in diesem Drittland oder Gebiet wieder zurück in die Union verbracht werden“**

muss es heißen: **„Erzeugnisse tierischen Ursprungs und bestimmte aus der Union stammende Waren, die in ein Drittland oder Gebiet verbracht und nach Entladung, Lagerung und Umladung in diesem Drittland oder Gebiet wieder zurück in die Union verbracht werden“.**

Seite 24, Anhang Nummer 2 zur Ersetzung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Kapitel 1 Muster BOV Teil II Nummer II.2.3 Buchstabe g:

Anstatt: ⁽¹⁾⁽¹²⁾[g] In diese(n): i) wurden während der letzte drei Monate vor dem Datum des Versands zum Schlachtbetrieb keine Tiere aus den Zonen verbracht, die für den Eingang von frischem Fleisch von Rindern in die Union nicht zugelassen sind; ii) sind die Tiere im nationalen System zur Identifizierung von Rindern und zur Bescheinigung des Ursprungs von Rindern identifiziert und registriert.]“

muss es heißen: ⁽¹⁾⁽¹²⁾[g] In diese(n): i) wurden während der letzten drei Monate vor dem Datum des Versands zum Schlachtbetrieb keine Tiere aus den Zonen verbracht, die für den Eingang von frischem Fleisch von Rindern in die Union nicht zugelassen sind; ii) sind die Tiere im nationalen System zur Identifizierung von Rindern und zur Bescheinigung der Herkunft von Rindern identifiziert und registriert.]“

Seite 91, Anhang Nummer 2 zur Ersetzung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Kapitel 12 Muster NZ-TRANSIT-SG Titel:

Anstatt: **„MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FRISCHEM FLEISCH, DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMT IST, MIT URSPRUNG IN NEUSEELAND UND DURCHFUHR DURCH SINGAPUR MIT ENTLADUNG, MÖGLICHER LAGERUNG UND UMLADUNG VOR DEM EINGANG IN DIE UNION (MUSTER NZ-TRANSIT-SG)“**

muss es heißen: **„MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FRISCHEM FLEISCH, DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMT IST, DAS AUS NEUSEELAND STAMMT UND DURCH SINGAPUR DURCHGEFÜHRT WIRD MIT ENTLADUNG, MÖGLICHER LAGERUNG UND UMLADUNG VOR DEM EINGANG IN DIE UNION (MUSTER NZ-TRANSIT-SG)“.**

Seite 93, Anhang Nummer 2 zur Ersetzung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Kapitel 12 Muster NZ-TRANSIT-SG Teil II Erläuterungen Absatz 2 einleitender Satz:

Anstatt: „Diese Veterinärbescheinigung ist für Sendungen folgender Waren mit Ursprung in Neuseeland vorgesehen, die von Neuseeland in die Union verbracht werden dürfen, von der durch die zuständige Behörde Neuseelands nach dem entsprechenden Muster ausgestellten Veterinärbescheinigung begleitet werden, für die Union bestimmt sind und in Singapur, mit oder ohne Lagerung, entladen und umgeladen und durch Singapur durchgeführt werden.“

muss es heißen: „Diese Veterinärbescheinigung ist für Sendungen folgender aus Neuseeland stammender Waren vorgesehen, die von Neuseeland in die Union verbracht werden dürfen, von der durch die zuständige Behörde Neuseelands nach dem entsprechenden Muster ausgestellten Veterinärbescheinigung begleitet

werden, für die Union bestimmt sind und in Singapur, mit oder ohne Lagerung, entladen und umgeladen und durch Singapur durchgeführt werden.“

Seite 142, Anhang Nummer 2 zur Ersetzung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Kapitel 24
Muster MP-PREP Teil II Nummer II.1 Absatz 1 Zeile vor Buchstabe A:

Anstatt: „Art(en) (A) Ursprung (B)“

muss es heißen: „Art(en) A Herkunft B)“.

Seite 179, Anhang Nummer 2 zur Ersetzung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Kapitel 28
Muster FISH-CRUST-HC Teil II Nummer II.1 Buchstabe h:

Anstatt: „h) Bei Ursprung aus Aquakultur entsprechen sie den von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet.“

muss es heißen: „h) Bei Herkunft aus Aquakultur entsprechen sie den von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet.“

Seite 185, Anhang Nummer 2 zur Ersetzung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Kapitel 28
Muster FISH-CRUST-HC Teil II Erläuterungen zu Teil I Feld I.27 „Beschreibung der Sendung“ zweiter Punkt der Aufzählung:

Anstatt: „Art der Ware‘: Ursprung angeben (aus Aquakultur oder Wildfang).“

muss es heißen: „Art der Ware‘: Herkunft angeben (aus Aquakultur oder Wildfang).“

Seite 195, Anhang Nummer 2 zur Ersetzung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Kapitel 31
Muster MOL-HC Teil II Nummer II.1 Buchstabe k:

Anstatt: „k) Bei Ursprung aus Aquakultur entsprechen sie den von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 für das betreffende Ursprungsland oder -gebiet gelistet.“

muss es heißen: „k) Bei Herkunft aus Aquakultur entsprechen sie den von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 für das betreffende Herkunftsland oder -gebiet gelistet.“

Seite 201, Anhang Nummer 2 zur Ersetzung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Kapitel 32
Muster MOL-AT Absatz 1 Nummer 3:

Anstatt: „(3) Sie wurden während der Beförderung zu diesem Betrieb von einem von der zuständigen Behörde ausgestellten Dokument begleitet, mit dem die Beförderung erlaubt sowie Art und Menge des Erzeugnisses, das Ursprungserzeugungsgebiet und der Bestimmungsbetrieb ausgewiesen werden.“

muss es heißen: „(3) Sie wurden während der Beförderung zu diesem Betrieb von einem von der zuständigen Behörde ausgestellten Dokument begleitet, mit dem die Beförderung erlaubt sowie Art und Menge des Erzeugnisses, das Herkunftserzeugungsgebiet und der Bestimmungsbetrieb ausgewiesen werden.“

Seite 238, Anhang Nummer 2 zur Ersetzung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Kapitel 40
Muster SNS Teil II Erläuterungen Absatz 1:

Anstatt: „Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.“

muss es heißen: „Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.“

Seite 248, Anhang Nummer 2 zur Ersetzung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Kapitel 42
Muster COL Teil II Erläuterungen Absatz 1:

Anstatt: „Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.“

muss es heißen: „Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.“

Seite 265, Anhang Nummer 2 zur Ersetzung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Kapitel 45
Muster HON Teil II Erläuterungen Absatz 1:

Anstatt: „Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.“

muss es heißen: „Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.“

Seite 269, Anhang Nummer 2 zur Ersetzung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Kapitel 46
Muster HRP Teil II Erläuterungen Absatz 1:

Anstatt: „Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.“

muss es heißen: „Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.“

Seite 282, Anhang Nummer 2 zur Ersetzung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Kapitel 50
Muster COMP Teil II Nummer II.3.A.1:

Anstatt: „II.3.A.1. Sie erfüllen die Tiergesundheitsanforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission und enthalten die folgenden Fleischbestandteile, die als solche für den Eingang in die Union zulässig sind, und erfüllen die folgenden Kriterien:

Art ⁽⁴⁾ Behandlung ⁽⁵⁾ Ursprung ⁽⁶⁾ Zugelassene(r) Betrieb(e) ⁽⁷⁾“

muss es heißen: „II.3.A.1. Sie erfüllen die Tiergesundheitsanforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission und enthalten die folgenden Fleischbestandteile, die als solche für den Eingang in die Union zulässig sind, und erfüllen die folgenden Kriterien:

Art ⁽⁴⁾ Behandlung ⁽⁵⁾ Herkunft ⁽⁶⁾ Zugelassene(r) Betrieb(e) ⁽⁷⁾

“.

Seite 287, Anhang Nummer 2 zur Ersetzung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Kapitel 50
Muster COMP Teil II Nummer II.3.C:

Anstatt: „⁽¹⁾ Und/Oder: **II.3.C. Fischereierzeugnisse**, die aus dem zugelassenen Betrieb Nr. stammen, ⁽¹²⁾ der in dem Land ⁽¹³⁾ gelegen ist.“

muss es heißen: „⁽¹⁾ Und/Oder: **II.3.C. Fischereierzeugnisse**, die aus dem zugelassenen Betrieb Nr. stammen, der in dem Land ⁽¹³⁾ gelegen ist.“

Seite 287, Anhang Nummer 2 zur Ersetzung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Kapitel 50
Muster COMP Teil II Nummer II.3.D.1 einleitender Satz:

Anstatt: „II.3.D.1. Fischereierzeugnisse, die aus dem zugelassenen Betrieb Nr. stammen, ⁽¹²⁾ der gelegen ist in:“

muss es heißen: „II.3.D.1. Sie stammen aus dem zugelassenen Betrieb Nr. ⁽¹²⁾, der gelegen ist in:“

Seite 288, Anhang Nummer 2 zur Ersetzung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Kapitel 50
Muster COMP Teil II Erläuterungen zu Teil I Feld I.7:

Anstatt: „Feld I.7.: Geben Sie den ISO-Code des Ursprungslandes des zusammengesetzten Erzeugnisses an, das in Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission gelistete Fleischerzeugnisse enthält und/oder das in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistete verarbeitete Erzeugnisse auf Kolostrumbasis enthält und/oder das in Anhang XVII oder Anhang XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gelistete verarbeitete Milcherzeugnisse enthält und/oder das in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gelistete Fischereierzeugnisse enthält und/oder das in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistete Eiprodukte enthält.“

muss es heißen: „Feld I.7.: Geben Sie den ISO-Code des Herkunftslandes des Fleischerzeugnisse enthaltenden zusammengesetzten Erzeugnisses gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 und/oder des verarbeitete Erzeugnisse auf Kolostrumbasis enthaltenden zusammengesetzten Erzeugnisses gemäß Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 und/oder des verarbeitete Milcherzeugnisse enthaltenden zusammengesetzten Erzeugnisses gemäß Anhang XVII oder Anhang XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 und/oder des Fischereierzeugnisse enthaltenden zusammengesetzten Erzeugnisses gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 und/oder des Eiprodukte enthaltenden zusammengesetzten Erzeugnisses gemäß Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.“

Seite 289, Anhang Nummer 2 zur Ersetzung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Kapitel 50
Muster COMP Teil II Erläuterungen zu Teil II Erläuterung 6:

Anstatt: „⁽⁶⁾ Geben Sie den Code der Ursprungszone des Fleischerzeugnisses an, wie in Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgeführt, oder ‚EU‘ für die Fleischerzeugnisse mit Ursprung in den Mitgliedstaaten.“

muss es heißen: „⁽⁶⁾ Geben Sie den Code der Herkunftszone des Fleischerzeugnisses an, wie in Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgeführt, oder ‚EU‘ für die aus den Mitgliedstaaten stammenden Fleischerzeugnisse.“

Seite 290, Anhang Nummer 2 zur Ersetzung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Kapitel 50
Muster COMP Teil II Erläuterungen zu Teil II Erläuterung 13 Satz 3:

Anstatt: „Stammen die Fischereierzeugnisse aus einem Mitgliedstaat, ist der Ursprungsmitgliedstaat anzugeben.“

muss es heißen: „Stammen die Fischereierzeugnisse aus einem Mitgliedstaat, ist der Herkunftsmitgliedstaat anzugeben.“

Seite 296, Anhang Nummer 2 zur Ersetzung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Kapitel 52
Muster TRANSIT-COMP Teil II Nummer II.A.1:

Anstatt: „II.A.1. Sie erfüllen die Tiergesundheitsanforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission und enthalten die folgenden Fleischbestandteile, die als solche für den Eingang in die Union zulässig sind, und erfüllen die folgenden Kriterien:

Art ⁽⁴⁾ Behandlung ⁽⁵⁾ Ursprung ⁽⁶⁾

“

muss es heißen: „II.A.1. Sie erfüllen die Tiergesundheitsanforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission und enthalten die folgenden Fleischbestandteile, die als solche für den Eingang in die Union zulässig sind, und erfüllen die folgenden Kriterien:

Art ⁽⁴⁾ Behandlung ⁽⁵⁾ Herkunft ⁽⁶⁾

“.

Seite 299, Anhang Nummer 2 zur Ersetzung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Kapitel 52
Muster TRANSIT-COMP Teil II Erläuterungen zu Teil I Feld I.7:

Anstatt: „Feld I.7.: Geben Sie den ISO-Code des Ursprungslandes des zusammengesetzten Erzeugnisses an, das in Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission gelistete Fleischerzeugnisse enthält und/oder das in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistete verarbeitete Erzeugnisse auf Kolostrumbasis enthält und/oder das in Anhang XVII oder Anhang XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gelistete verarbeitete Milcherzeugnisse enthält und/oder das in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistete Eiprodukte enthält.“

muss es heißen: „Feld I.7.: Geben Sie den ISO-Code des Herkunftslandes des Fleischerzeugnisse enthaltenden zusammengesetzten Erzeugnisses gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 und/oder des verarbeitete Erzeugnisse auf Kolostrumbasis enthaltenden zusammengesetzten Erzeugnisses gemäß Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 und/oder des verarbeitete Milcherzeugnisse enthaltenden zusammengesetzten Erzeugnisses gemäß Anhang XVII oder Anhang XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 und/oder des Eiprodukte enthaltenden zusammengesetzten Erzeugnisses gemäß Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.“

Seite 300, Anhang Nummer 2 zur Ersetzung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Kapitel 52
Muster TRANSIT-COMP Teil II Erläuterungen zu Teil II Erläuterung 6:

Anstatt: „⁽⁶⁾ Geben Sie den Code der Ursprungszone des Fleischerzeugnisses an, wie in Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgeführt, oder ‚EU‘ für die Fleischerzeugnisse mit Ursprung in den Mitgliedstaaten.“

muss es heißen: „⁽⁶⁾ Geben Sie den Code der Herkunftszone des Fleischerzeugnisses an, wie in Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgeführt, oder ‚EU‘ für die aus den Mitgliedstaaten stammenden Fleischerzeugnisse.“

Seite 304, Anhang Nummer 2 zur Ersetzung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Kapitel 53
Muster STORAGE-TC-PAO Nummer II.1 Titel:

Anstatt: „II.1. **Veterinärbescheinigung**“

muss es heißen: „II.1. **Genusstauglichkeitsbescheinigung**“.

Seite 309, Anhang Nummer 3 zur Ersetzung von Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Muster der privaten Bestätigung Teil II Erläuterungen zu Teil II Erläuterung 4 Buchstabe a:

- Anstatt:* „a) wenn das Ursprungsmitglied oder das Ursprungsgebiet des zusammengesetzten Erzeugnisses oder eine Zone derselben (ISO-Ländercode in Teil I Feld I.7 der Bestätigung) in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Milch und Milcherzeugnissen, die keiner risikomindernden Behandlung unterliegen, gelistet ist und“
- muss es heißen:* „a) wenn das Herkunftsmitglied oder das Herkunftsgebiet des zusammengesetzten Erzeugnisses oder eine Zone derselben (ISO-Ländercode in Teil I Feld I.7 der Bestätigung) in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Milch und Milcherzeugnissen, die keiner risikomindernden Behandlung unterliegen, gelistet ist und“.

Seite 309, Anhang Nummer 3 zur Ersetzung von Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Muster der privaten Bestätigung Teil II Erläuterungen zu Teil II Erläuterung 5 Buchstabe a:

- Anstatt:* „a) wenn das Ursprungsmitglied oder das Ursprungsgebiet des zusammengesetzten Erzeugnisses oder eine Zone derselben (ISO-Ländercode in Teil I Feld I.7 der Bestätigung) in Anhang XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Milcherzeugnissen, die einer risikomindernden Behandlung unterliegen, gelistet ist und“
- muss es heißen:* „a) wenn das Herkunftsmitglied oder das Herkunftsgebiet des zusammengesetzten Erzeugnisses oder eine Zone derselben (ISO-Ländercode in Teil I Feld I.7 der Bestätigung) in Anhang XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Milcherzeugnissen, die einer risikomindernden Behandlung unterliegen, gelistet ist und“.

Seite 309, Anhang Nummer 3 zur Ersetzung von Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, Muster der privaten Bestätigung Teil II Erläuterungen zu Teil II Erläuterung 6 Buchstabe a:

- Anstatt:* „a) das Ursprungsmitglied oder das Ursprungsgebiet des zusammengesetzten Erzeugnisses oder eine Zone derselben (ISO-Ländercode in Teil I Feld I.7 der Bestätigung) in Anhang XVII oder XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 nicht für den Eingang von Milch und/oder Milcherzeugnissen in die Union gelistet ist und“
- muss es heißen:* „a) das Herkunftsmitglied oder das Herkunftsgebiet des zusammengesetzten Erzeugnisses oder eine Zone derselben (ISO-Ländercode in Teil I Feld I.7 der Bestätigung) in Anhang XVII oder XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 nicht für den Eingang von Milch und/oder Milcherzeugnissen in die Union gelistet ist und“.